

# **SATZUNG**

**der**

**„Freunde Schloss Friedrichstein e. V. Bad Wildungen“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Freunde Schloss Friedrichstein e. V. Bad Wildungen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wildungen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter der Nr. 2184 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung von Kunst, Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch Publikationen, Vorträge, Führungen und sonstige Maßnahmen, die das Interesse der breiten Öffentlichkeit für Schloss Friedrichstein wecken und damit zum Erhalt des Schlosses beitragen, verwirklicht.

Darüber hinaus unterstützt der Verein das im Schloss von Hessen Kassel Heritage unterhaltene Museum. Für das Museum kann der Verein Objekte erwerben und Hessen Kassel Heritage stiften oder als Dauerleihgaben zur Verfügung stellen oder sich an dem Erwerb beteiligen. Gleiches gilt für Restaurierungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Austritt, mit ihrer Auflösung oder durch Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
2. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand, und zwar:

aa) Vorsitzende/r

bb) stellvertretende/r Vorsitzende/r

cc) Schriftführer/in

dd) Schatzmeister/in

b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, und zwar in der Weise, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Einmal im Kalenderjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Im Übrigen hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert

b) sie von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vorzulegen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer

b) die Genehmigung der Jahresrechnung

c) die Entlastung des Vorstands

d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

e) die Beschlussfassung über alle sonstigen Beratungsgegenstände, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet bzw. aus der Mitte der Mitgliederversammlung gestellt werden

f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins der Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben.

## **§ 7 Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates oder vergleichbarer Gremien beschließen, die mit beratender Stimme den Vorstand in einzelnen Angelegenheiten unterstützen.

## **§ 8 Verwaltung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins (Vorstand) dürfen nur Ersatz der im Interesse des Vereins in der nachgewiesenen Höhe entstandenen Auslagen erhalten.

3. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresrechnung aufzustellen und von den Rechnungsprüfern zu prüfen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schlosseigentümer (Land Hessen), der es zur Erhaltung des Schlosses Friedrichstein zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 10. Juni 2010

Bad Wildungen, den 18. Juni 2025